

Fortgeltendes Wahlrecht der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präambel, § 1 bis § 15

- aufgehoben –

§ 16 Geltungsbereich, Fristen und Art der Wahlen

- (1) Diese Vorschriften gelten für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten sowie für die Wahl zum Rat des L-Netzes. Die Studierendenparlamentswahl erfolgt auf Universitätsebene unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.
- (2) Die Wahl wird als Brief- und Urnenwahl durchgeführt.
- (3) Bei Festlegung der Wochenfristen, die nach den nachfolgenden Vorschriften im Abschnitt III der Satzung (§§ 16 - 29) zu beachten sind, zählen soweit dies nicht ausdrücklich durch diese Satzung ausgeschlossen wird, dazwischenliegende vorlesungsfreie Zeiten nicht mit. Die Fristen enden jeweils um 17.00 Uhr des Ablauftages, sofern der Studentische Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung nichts anderes bestimmt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst am nächsten Werktag.

§ 17 Studentischer Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Studierendenparlamentswahl und der Wahlen zu den Fachschaftsräten obliegt dem Studentischen Wahlausschuss. Der Studentische Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von den im Studierendenparlament vertretenen Gruppen nach dem Zugriffsverfahren unter Zugrundelegung des Stimmergebnisses der letzten Studierendenparlamentswahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren benannt werden; Zählgemeinschaften sind zulässig. Der*die Präsident*in des Studierendenparlaments fordert die Listenführer*innen rechtzeitig auf, das Zugriffsverfahren durchzuführen und ihm* ihr das Ergebnis vorzulegen. Der*die Präsident*in beruft sodann den Studentischen Wahlausschuss unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. Der Studentische Wahlausschuss muss spätestens zwölf Kalenderwochen vor Briefwahlschluss benannt worden sein.
- (2) Das Mitglied des Studentischen Wahlausschusses, das mit dem ersten Zugriff benannt wurde, ist Vorsitzende*r des Studentischen Wahlausschusses, das mit dem zweiten Zugriff benannt wurde, ist Schriftführer*in des Studentischen Wahlausschusses, das Mitglied, das mit dem dritten Zugriff benannt wurde, ist stellvertretende*r Vorsitzende*r des Studentischen Wahlausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses sind zu strikter politischer Neutralität sowie zur Verschwiegenheit in allen dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.
- (4) Gegen Entscheidungen des Studentischen Wahlausschusses ist der Rechtsweg bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt gegeben. Der Ältestenrat darf das laufende Wahlverfahren betreffend keine Entscheidungen fällen. Seine Zuständigkeit im Wahlverfahren beschränkt sich ausschließlich auf die Wahlprüfung im Rahmen eines Wahlanfechtungsverfahrens.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Studentischen Wahlausschusses vorzeitig aus, so benennt die Liste bzw. die Zählgemeinschaft, die es nominiert hat, seine*n Nachfolger*in.
- (6) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses dürfen nur aus zwingendem Grund und nur durch schriftliche Erklärung an den*die Präsidenten*in des Studierendenparlaments von ihrem Posten zurücktreten. Der*die Kanzler*in der Universität als Wahlleiter*in ist unverzüglich zu informieren.
- (7) Die*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie*er ist für die ordnungsgemäße, universitätsöffentliche Bekanntmachung der weiteren Sitzungstermine, Entscheidungen und Mitteilungen des Studentischen Wahlausschusses verantwortlich.
- (8) Der studentische Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Der studentische Wahlausschuss entscheidet im Regelfall mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (Anzahl der Ja- über die Nein-Stimmen). Stimmenthaltungen und ungültige Stimme gelten als Nein-Stimmen. Der*die Schriftführer*in des Studentischen Wahlausschusses fertigt eine Niederschrift der Sitzung, die der Regelung des § 93 HVwVfG genügen muss, evtl. Minderheitenvoten sind aufzunehmen. Die Beschlüsse werden durch Aushang am Schwarzen Brett der Studierendenschaft universitätsöffentlich bekanntgemacht.
- (10) Der Studentische Wahlausschuss verhandelt und entscheidet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nur durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder des

Studentischen Wahlausschusses und nur dann, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen gefährdet ist, ausgeschlossen werden. § 28 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

- (11) Die Amtszeit des Studentischen Wahlausschusses dauert mindestens bis zum Ende des Wahl-Semesters und endet spätestens mit der Benennung eines neuen Studentischen Wahlausschusses gemäß Abs. 1.

§ 18 Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Mitglieder des studentischen Wahlausschusses. Lehramtsstudierende haben darüber hinaus das aktive Wahlrecht zum fachbereichsübergreifenden Rat des L-Netzes, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Mitglieder des studentischen Wahlausschusses. Zur Klarstellung des Wahlrechts werden die wahlberechtigten Studierenden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das einen Tag offenzulegen ist. Das Verzeichnis der Wähler*innen ist zu gliedern nach Fachbereichen und dem Wahlrecht für das L-Netz. Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, sechs Kalenderwochen vor Briefwahlschluss, haben Studierende die Möglichkeit, gegen eine Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung Widerspruch einzulegen.
- (2) Alle Wahlberechtigten erhalten eine Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- (3) Die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis findet von Amts wegen nicht mehr statt, wenn die Immatrikulation oder Rückmeldung nach dem Tag des Vorlesungsbeginns des jeweiligen Semesters erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt wird eine Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zu dessen Schließung nur noch auf Antrag vorgenommen. Dies gilt nicht für die bis zur Schließung von der Wahlleitung vorzunehmenden Berichtigungen offensichtlicher Fehler.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Fachbereichszugehörigkeit können die Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Studentischen Wahlausschuss einlegen. Eine Änderung der Optionen der oder des Studierenden ist dabei ausgeschlossen.
- (5) Gegen unrichtige Eintragungen im Wählerverzeichnis, insbesondere gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person, können die Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Studentischen Wahlausschuss einlegen; die davon Betroffenen sollen dazu gehört werden. Beschließt der Studentische Wahlausschuss die Streichung aus dem Wählerverzeichnis, sind die Betroffenen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Diese können ihrerseits binnen zweier Werktagen nach Zugang der Benachrichtigung beim Studentischen Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.
- (6) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen eines Beschlusses des Studentischen Wahlausschusses.

§ 19 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Termin für die Studierendenparlamentswahl und die Wahl der Fachschaftsräte sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch die Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die Wahlbekanntmachung hat spätestens neun Kalenderwochen vor Briefwahlschluss zu erfolgen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält mindestens
 - (a) Angaben über das Wahl- und Stimmrecht, insbesondere Ort und Zeit der Offenlegung des Wählerverzeichnisses (§ 18),
 - (b) die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten sowie Angaben über das Verfahren der Listenzulassung, insbesondere über die Höhe der Unterschriften bzw. Kandidatenquoten (§ 20),
 - (c) die Termine und Fristen für die Brief- und Urnenwahl (§§ 16, 23),
 - (d) Zeit und Ort der öffentlichen Stimmenaushaltung (§ 23 Abs. 9),
 - (e) die Modalitäten für die Wahlanfechtung (§ 25) und
 - (f) Angaben über die Wahlzeiten sowie die Standorte der Wahllokale und Wahlurnen (§ 23 Abs. 1).

§ 20 Wahlvorschlagslisten

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Kalenderwochen vor Briefwahlschluss beim Studentischen Wahlausschuss eingereicht werden.
- (2) Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Studierendenparlament besteht aus einer Liste von mindestens drei Kandidat*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, sowie der jeweiligen persönlichen Stellvertreter*innen der Kandidat*innen gemäß § 7 Abs. 1.

- (3) Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Fachschaftsrat besteht aus mindestens einem*r Kandidaten*in, bei mehr als einem*einer Kandidaten*in besteht der Wahlvorschlag aus einer Liste der Kandidaten*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen sowie den persönlichen Stellvertretern*innen der Kandidaten*innen gemäß § 40 i.V.m § 7 Abs. 1 S. 2.
- (4) Liegt nur eine zugelassene Wahlvorschlagsliste vor, so wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Der*die Wähler*in hat so viele Stimmen wie Sitze zu besetzen sind.
- (5) Listen, die nicht bereits im alten Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse oder Matrikelnummer den Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung. Kandidaten*innen für das Studierendenparlament können nur ihren eigenen Wahlvorschlag unterstützen. Eine satzungsmäßige Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Nicht satzungsgemäß zustande gekommene Unterstützungen sind auf allen Unterstützerlisten zu streichen.
- (6) Der Studentische Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge und gegebenenfalls die Unterstützerlisten auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Studentische Wahlausschuss ist verpflichtet, sämtliche Kandidaten*innen der zugelassenen Wahlvorschlagslisten unter dem jeweiligen Listennamen in der genannten Reihenfolge mit der Fachbereichszugehörigkeit bis spätestens drei Wochen vor Briefwahlschluss universitätsöffentlich zu machen.
- (7) Wahlvorschlagslisten sind durch den Studentischen Wahlausschuss zur Wahl insbesondere dann nicht zugelassen, wenn
 - (a) notwendige Unterstützungen fehlen oder
 - (b) notwendige Bewerberquoten nicht erfüllt werden oder
 - (c) die Listenbezeichnung die Gefahr einer Namensverwechslung mit einer bereits im alten Studierendenparlament oder jeweiligen Fachschaftsrat vertretenen anderen Wahlvorschlagslisten beinhaltet oder
 - (d) die Wahlvorschlagsliste verspätet eingereicht wurde.

Die Nichtzulassung ist der Vertrauensperson der betroffenen Liste unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Gewährung einer Nachfrist durch den Studentischen Wahlausschuss ist unzulässig.
- (9) Gegen die Nichtzulassung kann binnen dreier Vorlesungstage, beginnend mit der Entscheidung des Studentischen Wahlausschusses Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung des Studentischen Wahlausschusses hat innerhalb von drei Vorlesungstagen zu erfolgen, sie ist zu begründen.
- (10) Eine Nachbesserung bereits eingereichter Wahlvorschlagslisten ist bis Listenabgabeschluss noch möglich. Ein Anspruch auf Prüfung der Wahlvorschlagslisten vor Ablauf der Frist besteht nicht.
- (11) Die Reihenfolge der kandidierenden Listen auf dem Stimmzettel wird vom Studentischen Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung durch Los bestimmt.

§ 21 Wahlschein und Briefwahl

- (1) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sowie die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten ist für das Briefwahlverfahren ein gemeinsamer Wahlschein zu verwenden.
- (2) Allen wahlberechtigten Studierenden werden die Briefwahlunterlagen von dem*der Kanzler*in als Wahlleiter*in zugesandt. Die Verpflichtung des*der Wahlleiter*in aus Abs. 2 endet mit der ordnungsgemäßen Aufgabe der Briefwahlunterlagen an die Deutsche Bundespost oder ein anderes vergleichbares Versand- oder Speditionsunternehmen. Es ist Sache der Wahlberechtigten, den*die Wahlleiter*in über Anschriftsänderungen zu benachrichtigen. Wahlleiter*in und Studentischer Wahlausschuss sind nicht verpflichtet, Nachforschungen einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.
- (3) Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Briefwahlschluss muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen. Für den Briefwahlschluss gilt derselbe Termin wie er für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten nach der Wahlordnung der Universität festzulegen ist.
- (4) Die eingehenden Briefwahlunterlagen werden vom Wahlamt in Wahlurnen gemäß § 23 Abs. 4 sicher verwahrt und stehen dort dem Studentischen Wahlausschuss zur Klärung von Unstimmigkeiten und Zweifelsfällen zur Verfügung. Auf Antrag muss jedem Mitglied des Studentischen Wahlausschusses das Recht individueller Sicherung entsprechend § 23 Abs. 4 gewährt werden.

- (5) Zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe, muss der Studentische Wahlausschuss in Absprache mit dem Zentralen Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefumschläge zwecks Vermerks des Eingangs im Wählerverzeichnis vor dem Zeitpunkt des Beginns der Urnenwahl abgeschlossen haben. Hierbei müssen alle Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses anwesend sein. Die Wahlumschläge sind ungeöffnet zusammen mit den dazugehörigen Wahlscheinen im Wahlamt in den Wahlurnen zu verwahren. Nach Abschluss der Briefwahl und vor Beginn der Urnenwahl hat der Studentische Wahlausschuss über die bei der Briefwahl aufgetretenen Zweifelsfälle zu entscheiden.
- (6) Die Wahlberechtigten kennzeichnen bei der Briefwahl jeweils persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Auf dem Wahlschein ist die Erklärung zu unterschreiben, dass der beigefügte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. Der Wahlschein ist zusammen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbriefumschlag ist ebenfalls zu verschließen und innerhalb der festgesetzten Frist entweder durch die Bundespost oder durch Einwurf in einen der auf dem Universitätsgelände aufgestellten Wahlbriefkästen an die vorgedruckte Anschrift zu übersenden. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der vom Studentischen Wahlausschuss bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der vom Studentischen Wahlausschuss festgesetzten Zeit zugegangen ist.

§ 22 Sicherung von Wahlunterlagen, Verlust von Wahlunterlagen

- (1) Von Wahlunterlagen, von Wahlvorschlagslisten, von Protokollen der Sitzungen des Studentischen Wahlausschusses sowie von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Studentischen Wahlausschusses hat der Studentische Wahlausschuss Duplikate dem Wahlamt zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben.
- (2) Verschiedene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.
- (3) Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Studentischen Wahlausschusses.

§ 23 Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl wird an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. In dieser Zeit müssen die Wahllokale mindestens 18 Stunden geöffnet sein. Zwischen dem Briefwahlschluss und dem Beginn der Urnenwahl muss mindestens ein nicht vorlesungsfreier Tag liegen. Wahlzeiten sowie die Standorte der Wahllokale bestimmt der Studentische Wahlausschuss und gibt sie mit der Wahlbekanntmachung bekannt. Eine Neueinteilung der Stimmbezirke oder eine Verlegung der Wahllokale gegenüber der vorangegangenen Wahl bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses. Das Wahllokal muss allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Studentische Wahlausschuss ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal. Im Wahllokal müssen die vollständigen Wahlvorschläge ausgelegt sein. Der Studentische Wahlausschuss trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesend sind. Der Zutritt zum Wahllokal ist solange zu sperren, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Studentische Wahlausschuss die Wahlhandlung für beendet.
- (2) Der Studentische Wahlausschuss kann zur Durchführung der Urnenwahl sowie zur Stimmenauszählung Hilfspersonal (Wahlhelfer*innen) heranziehen. Für weitere Tätigkeiten kann Hilfspersonal nur dann herangezogen werden, sofern alle Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Die Wahlhelfer*innen werden von den im Studierendenparlament vertretenen Wahlvorschlagslisten - analog dem Mandatzugriff - nach dem Zugriffsverfahren unter Zugrundelegung des Stimmergebnisses unter Zugrundelegung des Stimmergebnisses der vorangegangenen Studierendenparlament nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren benannt; Zählgemeinschaften sind unzulässig. Benennt dabei eine im Studierendenparlament vertretene Wahlvorschlagsliste zu wenig Wahlhelfer*innen, wird der Zugriff durch die übrigen fortgesetzt. Keine Gruppe darf mehr als 1/3 aller Wahlhelfer*innen benennen; andernfalls werden dieser zustehende Zugriffe solange übersprungen, bis die 1/3-Relation hergestellt ist. Jede*r Wahlhelfer*in kann mit Zustimmung der ihn benennenden Wahlvorschlagsliste durch eine*n Stellvertreter*in ersetzt werden. Werden mehr als 21 Wahlhelfer*innen benötigt, ist das Verfahren zu wiederholen.

- (3) Die*der Vorsitzende des Studentischen Wahlausschusses hat den Listenführern*innen aller im Studierendenparlament vertretenen Gruppen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Briefwahlschluss mitzuteilen, wie viele Wahlhelfer*innen gemäß Abs. 2 auf ihre Gruppe entfallen und für welche Urnen diese eingeteilt werden. Während der Urnenwahl sind an jeder Wahlurne drei Wahlhelfer*innen einzusetzen, die von verschiedenen Gruppen im Studierendenparlament benannt worden sein müssen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Studierendenparlament, die solchen Gruppen angehören, die keinen der an einer Urne eingeteilten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer benannt haben, muss der betreffenden Urne unverzüglich in Abweichung von Satz 2 ein*e weitere*r Wahlhelfer*in zugeteilt werden, die*der von den antragstellenden Mitgliedern des Studierendenparlament benannt wird. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Briefwahlschluss beim Studentischen Wahlausschuss vorliegen. Diese*r zusätzliche Wahlhelfer*in hat keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Eine Tätigkeit als Wahlhelfer*in berührt das passive Wahlrecht der Wahlhelferin oder des Wahlhelfers nicht. Die Wahlhelfer*innen sind zu strikter politischer Neutralität verpflichtet.
- (4) Zur Durchführung der Urnenwahl sind von dem*der Kanzler*in der Universität zur Verfügung gestellte Wahlurnen zu verwenden. Die verschlossene Urne muss so beschaffen sein, dass nur unter Hinterlassung äußerer Spuren der Inhalt veränderbar ist. Bei jeder Urne muss sowohl der Einwurfschlitz im Deckel als auch der Deckel selbst verschließbar sein, so dass auf Antrag jedes Mitglied des Studentischen Wahlausschusses die Möglichkeit eigener - d. h. von den anderen Mitgliedern unabhängiger - Sicherung hat. Der Studentische Wahlausschuss hat sich zu vergewissern, dass vor Beginn jedes Urnenwahltages die zu benutzenden Wahlurnen leer und die Deckel ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (5) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Studentischen Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem*der Kanzler*in als Wahlleiter*in vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei Urnenwahl anhand des Wählerverzeichnis überprüft. Dazu sollte die Wahlbenachrichtigung vorgelegt und abgegeben werden; mindestens aber ist zur Identitätsfeststellung der Studierenden- oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des*r Wählers*in eindeutig erkennbar ist. Treten bei einer Stimmabgabe Zweifel über die Gültigkeit auf, so haben die Wahlhelfer*innen den Zweifelsfall in der vom Studentischen Wahlausschuss vorgeschriebenen Form kenntlich zu machen und im Urnenprotokoll zu vermerken.
- (6) Für jede Wahlurne ist von den für die Urne zuständigen Wahlhelfer*innen täglich ein Urnenprotokoll anzufertigen. Das Urnenprotokoll muss insbesondere Auskunft geben über eventuelle Abwesenheitszeiten der Wahlhelfer*innen; Zweifelsfälle bei der Stimmabgabe, Gefährdungen der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl, den genauen Zeitpunkt der Öffnung und Schließung der Wahlurne und über die Anzahl der an dem Wahltag abgegebenen Stimmen inklusive Zweifelsfälle. Weitere Festlegungen hinsichtlich der Form und des Inhalts des Urnenprotokolls trifft der Studentische Wahlausschuss.
- (7) Nach Schließung der Wahlurne und vor deren Abtransport wird der Einwurfschlitz durch die Wahlhelfer*innen verschlossen und dieser Verschluss mittels eines einschnappbaren Bügelschlusses gesichert. Über den Schlüssel zu diesem Schloss hat nur der Studentische Wahlausschuss die Verfügungsgewalt. Auf Antrag eines Mitglieds des Studentischen Wahlausschusses ist gemäß Abs. 4 zu verfahren. Die Wahlurne ist sodann von den Wahlhelfern*innen unverzüglich zum Wahlamt zu transportieren. Der Studentische Wahlausschuss überprüft spätestens bis zur Stimmenauszählung den ordnungsgemäßen Ablauf und das Ergebnis des Urnenwahltages anhand der Wahlunterlagen und der Urnenprotokolle; er entscheidet insbesondere über Zweifelsfälle. Bei der Entscheidung über diese Zweifelsfälle sowie solche nach § 21 Abs. 4 müssen stets alle Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses anwesend sein. Nach Abschluss der Überprüfung sind die Urnenwahlunterlagen in den Urnen gemäß Abs. 4 bis zum Zeitpunkt der Stimmenauszählung gesichert aufzubewahren.
- (8) Rechtzeitig zu der Stimmenauszählung werden alle Wahlunterlagen in den Wahlurnen mit Ausnahme der Wahlscheine dem Studentischen Wahlausschuss gegen Empfangsbescheinigung vom Wahlamt übergeben.
- (9) Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen unter Zulassung der Öffentlichkeit. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit durch einstimmigen Beschluss des Studentischen Wahlausschusses nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet ist.

- (1) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die
 - (a) nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind (§ 4 Abs. 4),
 - (b) nicht als für die anstehende Wahl hergestellt erkennbar sind (§ 23 Abs. 5),
 - (c) den Willen der*des Wähler*in nicht eindeutig erkennen lassen (§ 23 Abs. 5) oder einen Vorbehalt oder Zusätze enthalten,
 - (d) mehr Stimmen aufweisen, als der Wählerin oder dem Wähler zustehen (§ 20 Abs. 4).
- (2) Enthält ein amtlicher Wahlumschlag
 - (a) mehrere gleichlautende gültige Stimmzettel, so ist er als eine gültige Stimme zu werten,
 - (b) mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel, so ist er als eine ungültige Stimme zu werten.
- (3) Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein oder die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren.

§ 25 Wahlanfechtungen

Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie müssen spätestens sieben Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat innerhalb von einem Monat.

§ 26 Wiederholungswahl

- (1) Bei Ungültigkeit der Wahl findet unverzüglich eine Wiederholungswahl statt. Bei Wiederholungswahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten durchgeführt werden, wird der Wahltermin vom Studierendenparlament im Einvernehmen mit dem*der Kanzler*in beschlossen. § 17 Abs. 11 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Findet die Wiederholungswahl zu einem Fachschaftsrat oder universitätsweit zum Studierendenparlament statt, so kann auf Beschluss des Studentischen Wahlausschusses das Wählerverzeichnis erneut geöffnet und geschlossen werden. Die in § 18 Abs. 1 Satz 3 festgelegte Frist kann, im Einvernehmen mit dem*der Kanzler*in der Universität verkürzt werden. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend, § 16 Abs. 1 steht dem nicht entgegen.

§ 27 Vorzeitige Neuwahlen

- (1) Nach Beschluss des Studierendenparlaments über seine Auflösung findet unverzüglich eine Neuwahl statt in Abweichung von § 16 Abs. 1.
- (2) Im Einvernehmen mit dem*der Kanzler*in der Universität sind die Fristen für die Neuwahl festzusetzen.

§ 28 Wahlleiter*in

- (1) Der*die Kanzler*in der Universität nimmt die Aufgaben einer*s Wahlleiter*in wahr. Die*der Wahlleiter*in ist für die technische Vorbereitung der Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten verantwortlich. Sie*er sorgt insbesondere für die rechtzeitige Erstellung der Wählerverzeichnisse, die rechtzeitige Versendung der Wahlbenachrichtigungen, den Druck der Wahlbekanntmachungen, den Druck der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen nach dem vom Studentischen Wahlausschuss vorzulegenden Druckvorlagen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übersendung der Briefwahlunterlagen.
- (2) Der*die Kanzler*in der Universität als Wahlleiter*in ist berechtigt, an allen Sitzungen des Studentischen Wahlausschusses teilzunehmen.

§ 28a L-Netz

- (1) Die für Fachschaften geltenden Regelungen des Wahlrechts sind analog für die Wahl zum Rat des L-Netzes anzuwenden. Studierende können nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Rates des L-Netzes und eines Fachschaftsrates sein. Sie teilen dem Studentischen Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses mit, welchem Gremium sie angehören wollen; der studentische Wahlausschuss streicht darauf die Mitgliedschaft in dem anderen Gremium. Unterbleibt die Mitteilung, gehören sie automatisch dem Fachschaftsrat an.
- (2) Die Studierendenschaft übernimmt ausschließlich die Wahlvorbereitungskosten, die für die zusätzliche Wahl des Rates des L-Netzes entstehen.

§ 29 Elektronisch unterstützte Wahl

Soweit die Rechtsgrundsätze der Wahl gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses gewährleistet sind, kann nach Beschluss des Studentischen

Wahlausschusses die Wahl als elektronische Wahlen zu dem Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und L-Netz für Teil- oder Gesamtwahlhandlungen durchgeführt werden. In diesem Fall bestimmt der studentische Wahlausschuss das Verfahren im Einzelnen unter Beachtung des fortgeltenden Wahlrechts der Studierendenschaft im Einvernehmen mit der Wahlleitung der Goethe-Universität Frankfurt am Main.